

## Satzung

### § 1

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Verein zur Betreuung von Kindern und zur Förderung der Sonnenscheinschule GGS Heinsberg - Pustebblume“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Heinsberg.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heinsberg eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz eingetragener Verein in der Abkürzung „e.V.“.
- ~~4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 1. September 1997.~~

### § 2

#### **Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ des 3. Abschnitts der Abgabenordnung (§§ 51 ff Abgabenordnung). Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe sowie der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck ist der Betrieb einer offenen Ganztagschule im Sinne des Schulgesetzes für das Land NRW in seiner jeweils gültigen Fassung und die Förderung der Sonnenscheinschule GGS Heinsberg.

Die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes ist an die Mitgliedschaft im Verein gebunden.

Sämtliche Kosten, die dem Verein durch die angebotenen Betreuungsmaßnahmen entstehen, sind anteilig von den Vereinsmitgliedern zu tragen, die diese Leistung in Anspruch nehmen, sofern diese nicht von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts refinanziert werden.

### § 3

#### **Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
3. Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
~~Betreuung kann mit Ausnahme der Ferienbetreuungsmaßnahmen bzw. freizeiten nur beantragen, wer Mitglied ist.~~

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Vorausgesetzt ist eine Anmeldung zur Aufnahme, die eine Verpflichtung zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen enthält.
2. Die schriftliche Anmeldung ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so entscheidet über eine erneute an den Vorstand zu richtende Anmeldung die nächste Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch Tod;
  - b. durch Austritt; dieser erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Quartalsende mit monatlicher schriftlicher Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand wirksam. Eine Ausnahme bildet das Ende des 2. Quartals. Hier kann die Kündigung nur zum Beginn des nächsten Schuljahres entgegengenommen werden.
  - c. durch förmliche Ausschließung, die durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden kann. Voraussetzung ist, dass ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied grob gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat;
  - d. durch Ausschließung mangels Interesse, die durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden kann, wenn ohne wichtigen Grund zweimal der Beitrag nicht entrichtet worden ist.

- e. Vor der Entscheidung über die Ausschließung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss wird zum Ende des Monats wirksam, in dem er beschlossen wird.

## **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder des Vereins zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können Umlagen erhoben werden, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

Mitglieder, deren Kinder von dem Verein betreut werden, zahlen neben dem Mitgliedsbeitrag einen Betreuungsbeitrag. Die Höhe sowohl des Mitgliedsbeitrages als auch des Betreuungsbetrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Höhe muss so bemessen sein, dass damit der Betrieb der Einrichtung ausreichend finanziert wird, unter Berücksichtigung der Gewährung von Zuschüssen in der jeweils gültigen Fassung. ~~Kredite dürfen nicht aufgenommen werden.~~

Sorgeberechtigte, deren Kinder an Ferienbetreuungsmaßnahmen bzw. – freizeiten teilnehmen, müssen gesonderte Kostenbeiträge leisten, die so zu bemessen sind, dass die jeweiligen Maßnahmen oder Freizeiten unter Berücksichtigung von öffentlichen Zuschüssen ausreichend finanziert sind.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
  - a. die Bestellung und Entlastung der Vorstandsmitglieder
  - b. die Bestellung und Entlastung des Kassenprüfers/der Kassenprüferin

- c. Satzungsänderungen
- d. die Höhe der Mitglieds- und Betreuungsbeiträge
- e. die förmliche Ausschließung von Mitgliedern (§ 4 Ziff. 3 Buchst. C),
- f. die Auflösung des Vereins (§10).

Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben obliegen dem Vorstand.

2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen; die Einladung an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse muss mindestens zehn Tage vor der Versammlung erfolgen. Der Vorstand schlägt eine Tagesordnung vor, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt und geändert werden kann.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst innerhalb von zwei Monaten vor Ende des Schuljahres einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Vorstandes oder bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Vorstandmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte ein Mitglied zu Leitung der Versammlung aus. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer/-führerin und vom Versammlungsleiter/-leiterin zu unterzeichnen ist.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, Stimmhaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse, durch die
  - a. die Satzung verändert wird,
  - b. die Höhe der Beiträge festgesetzt wird,
  - c. die Auflösung des Vereins beschlossen wird,
 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt. Kommt der

Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, so gilt § 37 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch- BGB.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Der/die jeweilige Schulleiter sowie der/die jeweilige Schulpflegschaftsvorsitzende gehören dem Vorstand an. Der/die Schulleiter/in kann nicht Vorsitzende/r des Vereins sein.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Vorstandmitglieder erfolgt einzeln. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Übernahme des Amtes durch den Amtsnachfolger. Endet die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig, so kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Schriftführer. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen, führt die Vereinsbeschlüsse aus und informiert die Vereinsmitglieder regelmäßig über seine Arbeit. Für die ehrenamtliche Tätigkeit ist es zulässig, die tatsächlich entstandenen Kosten und Auslagen zu erstatten.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.
5. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er so oft die Geschäftslage es erfordert oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen, jedoch mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die seines Stellvertreters.

7. Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich niedergelegt und sind vom Schriftführer und dem/der Vorsitzenden bzw. seinem/r Stellvertreter/in zu unterschreiben. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich oder in elektronischer Form, z.B. email etc., gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Hier gelten Abs. 5 und 6 entsprechend.
8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts- und Finanzbehörden oder von Gerichten aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern mitzuteilen.

## **§ 9 Kassenprüfer/in**

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Geschäftsjahre zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, als Kassenprüfer/In. Die Kassenprüfer prüfen die Jahresabrechnung und berichten darüber in der Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Bestimmungen des BGB.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Heinsberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden hat. Sollte jedoch zu diesem Zeitpunkt an der Sonnenscheinschule GGS Heinsberg ein anderer Förderverein bestehen, geht das Vermögen an diesen Verein mit der Auflage, es ausschließlich für schulische Zwecke zu verwenden.



---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---